

## PRESSEMITTEILUNG

### GEZ übernimmt Befreiungsverfahren ab 1. April 2005

#### Gesetzliche Neuregelungen zum Gebührenrecht treten in Kraft

##### Köln, 24.03.2005

Die Länderparlamente haben den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag verabschiedet. Mit in Kraft treten des Staatsvertrags am 1. April 2005 geht auch die Zuständigkeit des Befreiungsverfahrens von Privatpersonen von den Sozialämtern an die GEZ über. Die GEZ übernimmt das Verfahren im Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

Das bisherige Befreiungsverfahren wird durch die neuen gesetzlichen Regelungen stark vereinfacht, denn diese knüpfen die Bewilligung einer Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht automatisch an einen der in § 6 Abs. 1 genannten Bescheide.

Zukünftig muss zusammen mit dem **Antrag auf Befreiung** das **Original** oder **eine beglaubigte Kopie des jeweiligen Bewilligungsbescheides** oder **des aktuellen Schwerbehindertenausweises mit RF-Merkzeichen** beigefügt werden. Die GEZ ist aber im Sinne einer bürgernahen und unbürokratischen Abwicklung bereit, auf die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie zu verzichten, wenn die zuständige Behörde auf dem Antragsformular bestätigt hat, dass die Daten des Originals mit den Antragsdaten übereinstimmen.

Die **Antragsformulare** zur "Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht" liegen künftig bei den **Sozialämtern** und bei **allen Ämtern bzw. behördlichen Stellen**, die für **Arbeitslosengeld II-Empfänger** zuständig sind, aus oder können aus dem Internet **unter [www.gez.de](http://www.gez.de)** herunter geladen werden.

Der Antrag ist immer **eigenhändig vom Antragsteller zu unterschreiben**.

Eine Antragstellung per Fax oder e-Mail ist wegen der **eigenhändigen Unterschrift** und den beizufügenden Belegen nicht möglich.

Voraussetzung für eine Befreiung ist, dass Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten werden und der Antragsteller zum unten aufgeführten Personenkreis gehört.

Befreit werden kann der Haushaltsvorstand, dessen Ehegatte oder ein Haushaltsangehöriger für von ihm selbst zum Empfang bereitgehaltene Geräte, wenn mindestens eine der nachfolgenden Befreiungsvoraussetzungen erfüllt wird:

Befreiungskriterien	Vorzulegende Unterlagen
1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach § 27 a oder 27 d des Bundesversorgungsgesetzes	Aktueller Sozialhilfebescheid
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches)	Aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen nach § 22 ohne Zuschläge nach § 24 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches	Aktueller Leistungsbescheid über den Bezug von ALG II oder Sozialgeld
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Aktueller Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
5. Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die nicht bei den Eltern leben	Aktueller BAföG-Bescheid
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e des Bundesversorgungsgesetzes	Aktueller Leistungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 27 e BVG
7a. blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60% allein wegen der Sehbehinderung	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
7b. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
8. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80% beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können	Aktueller Schwerbehindertenausweis mit „RF-Merkzeichen“
9. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Vorschriften	Aktueller Leistungsbescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB oder dem BVG
10. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird	Aktueller Leistungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG

Die Befreiung beginnt mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wurde und bei der GEZ eingegangen ist. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht zulässig, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben.

Nach Veröffentlichung bitten wir um Nachricht oder um ein Belegexemplar.

**Kontakt:** Pressestelle der GEZ, Nicole Hurst, Tel.: 0221 / 5061-21 85,  
 Fax: 0221 / 5061-81-21 85, [presse@gez.de](mailto:presse@gez.de)